

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996
in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2017

§ 1
Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz. Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die städtische Abfallentsorgung eingestellt wird.

§ 3
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte gleich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der frühere Gebührenpflichtige haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit seinem Nachfolger weiter, solange der Wechsel der Gebührenpflicht der Stadt nicht angezeigt worden ist.
- (3) Für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt (§ 8 a der Abfallentsorgungssatzung) ist der Erwerber der Gebührenmarke gebührenpflichtig. Für die Entsorgung von Abfallsäcken gemäß § 8 a Abs. 3 sowie § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung ist deren Erwerber gebührenpflichtig.

§ 4
Gebührenmaßstäbe, Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung bemisst sich nach Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter (Behältermaßstab).
- (2) Die Gebühr für gebündeltes Baum- und Strauchschnitt sowie für die nach § 8 a Abs. 3 und § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallsäcke wird pro Stück festgesetzt.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Gebühr nach dem Behältermaßstab beträgt jährlich für

a)	einen	60-l-Bio-Abfallbehälter	66,00 Euro
	einen	80-l-Bio-Abfallbehälter	88,00 Euro
	einen	120-l-Bio-Abfallbehälter	132,00 Euro
	einen	240-l-Bio-Abfallbehälter	264,00 Euro
b)	einen	60-l-Rest-Abfallbehälter	123,00 Euro
	einen	80-l-Rest-Abfallbehälter	164,00 Euro
	einen	120-l-Rest-Abfallbehälter	246,00 Euro
	einen	240-l-Rest-Abfallbehälter	492,00 Euro
	einen	770-l-Rest-Abfallbehälter	1.578,50 Euro
	einen	1.100-l-Rest-Abfallbehälter	2.255,00 Euro

(2) Abweichend von den Gebührensätzen nach Absatz 1 betragen die Gebühren für die Entsorgung eines 60-l-Abfallbehälters jährlich

a)	für Bio-Abfall	
	auf Grundstücken mit 1 - 3 Personen	33,00 Euro
	auf Grundstücken mit 4 Personen	44,00 Euro
b)	für Rest-Abfall	
	auf Grundstücken mit 1 Person	61,50 Euro
	auf Grundstücken mit 2 Personen	82,00 Euro

(3) Die Gebühr für Baum- und Strauchschnitt wird auf 2,00 Euro pro Bündel festgesetzt.

(4) Die Gebühr für einen Rest-Abfallsack beträgt 2,00 Euro.

(5) Die Gebühr für einen Grün-Abfallsack beträgt 2,00 Euro.

§ 6 Auskunftspflicht, Kontrollen, Schätzung

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühr gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchgeführt werden.

§ 7 Veranlagung

(1) Der Gebührenpflichtige wird für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Gebührenbescheid zu den Gebühren veranlagt.

- (2) Bei Zusammenschluss von Nachbargrundstücken (§ 18 Abfallentsorgungssatzung) ist von den Antragstellern der Empfänger des Gebührenbescheides anzugeben. Die Antragsteller haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt und der Gebührenbescheid an den nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet.
- (3) Die Veranlagung für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt gilt mit dem Empfang der Gebührenmarke, die Veranlagung für die Entsorgung von Abfallsäcken gilt mit dem Empfang des Abfallsackes als erfolgt.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Jahresgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Absatz 1 genannten Regelung in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser wird zum 01. Juli fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die neue Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Rücknahme beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Bei Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein späterer Zeitpunkt angegeben ist.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben nach Ablauf des Jahres bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen entsprechend der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt wird mit Empfang der Gebührenmarke fällig, die Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken wird mit Empfang des Abfallsackes fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.